



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 01

Perleberg, 22.04.2020

Nr. 19

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Aufhebungsverfügung	<b>Seite 2</b>
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Breese	<b>Seite 2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen	<b>Seite 4</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft	<b>Seite 8</b>
Kreisstraßenmeisterei Festsetzung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020	<b>Seite 9</b>

---

---

**Herausgeber:** Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

**Verantwortlich:** Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

**Vertrieb:** Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

---

---

# I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

## Aufhebungsverfügung

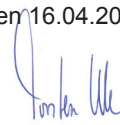
Das Land Brandenburg hat mit Datum vom 17.03.2020 die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg, geändert durch Verordnung vom 31.03.2020, erlassen.

Der Landkreis Prignitz hebt deshalb folgende Allgemeinverfügung auf:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 13.03.2020.

Perleberg, den 16.04.2020



Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Eigenbetrieb „Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz“ des Landkreises Prignitz (ISP), vertreten durch den Werkleiter, Herrn Holger Konrad, Berliner Straße 8, 19348 Perleberg,

- nachfolgend Eigenbetrieb genannt - und

der Gemeinde Breese, vertreten durch das Amt Bad Wilsnack/ Weisen, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Torsten Jacob und seinem Stellvertreter Herrn Gerald Neu, Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack

- nachfolgend Amt genannt -

schließen nachfolgende Vereinbarung:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz“ des Landkreises Prignitz (ISP) und § 1 Abs. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. 1/18 [Nr. 22]) überträgt das Amt im Rahmen der Mandatierung folgende Aufgaben zur Betreuung der Grundschule im Bereich der IT (nur Schulnetz) auf den Eigenbetrieb:

- einleitende Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen IT- Technik /Systeme zu Beginn der Vereinbarung
- Beratung, Empfehlung und Unterstützung bei der Anschaffung von Hard- und Software für die entsprechende Schule
- Ersteinrichtung der zu verwendenden „Diskstation“ der Firma Dr. Kaiser, einschließlich die Installation der oben benannten Hard- und Software in Zusammenarbeit mit der Firma Dr. Kaiser
- Fehlerbehebung an der zu verwendenden „Diskstation“ der Firma Dr. Kaiser, einschließlich Störungsbeseitigungen, Rücksicherungen, Wiederinbetriebnahme der Anlage etc.
- Kleinstreparaturen an der vorhandenen (aus der Bestandsaufnahme) bzw. neu beschafften IT Technik
- Softwareinstallation, Softwareverteilung auf die vorhandene (aus der Bestandsaufnahme) bzw. neu beschaffte IT-

Technik in Absprache mit der IT verantwortlichen Lehrkraft - kurze grundlegende Einweisungen der Lehrkräfte im Umgang mit der vorhandenen Technik und Software in der jeweiligen Schule (keine ausführlichen Schulungen zu Anwendersoftware)

- Hotline während der Geschäftszeiten der Verwaltung

(2) örtliche und technische Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes

- funktionierende Breitbandanbindung (Internetverbindung DSL) sollte nicht < 50 Mbit sein.

- Übergabe/Einsicht von aktuellen Netzwerkplänen in die vorhandene IT Infrastruktur

- Übergabe/Zugriff auf Passwörter (Administrator) für Server, PC' s, Switches, Router bei Bedarf in Abstimmung mit dem verantwortlichen Lehrer bzw. Verantwortlichen des Amtes

- Benennung eines IT-verantwortlichen Lehrers als Ansprechpartner der Schule und den Mitarbeiter des Amtes

- Gewährleistung bzw. Zulassung einer Remoteanbindung (Fernzugriff) d.h., die verantwortlichen Mitarbeiter des Eigenbetriebes (TUIV) dürfen von der Ferne auf die IT Anlage der Schule zugreifen

- Ausstattung der vorhandenen oder neuen IT Arbeitsplätze und Geräte mit aktueller Software und allen notwendigen Lizenzen. Gleiches gilt auch bei Einsatz einer Diskstation der Firma Dr. Kaiser und deren Module

(3) gesonderte Aufgaben

Für die Wahrnehmung gesonderter Aufgaben, wie zum Beispiel Bearbeitung von Förderanträgen, Einholung von Angeboten für Fremdfirmen, Überwachung von Fremdfirmen und so weiter sind diese gesondert auf Grundlage dieser Vereinbarung durch die Gemeinde zu beauftragen.

### § 2 Pflichten der Parteien

(1) Das Amt ist dafür verantwortlich, dass die örtlichen und technischen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 für die Aufgabenerledigung durch den Eigenbetrieb geschaffen werden. Das Amt sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, damit die an den Eigenbetrieb übertragenden Aufgaben zu aller Zufrieden-

heit durchgeführt werden können.

### § 3 Kosten

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Eigenbetrieb eine jährliche Pauschale von 2.700,00 €/Jahr/je Grundschule und ab dem 1. Januar 2021 zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres auf folgende Bankverbindung des Eigenbetriebes zu zahlen ist.

Verwendungszweck:  
IT Grundschule:  
Name der Grundschule  
Deutsche Bank:  
1BAN DE49 1307 0024 07 73918800

(2) Reparatur- und Ersatzteilkosten sowie notwendige Lizenzkosten für den Betrieb der IT- Anlage trägt der Schulträger bzw. das Amt.

Ersatzteile bzw. andere Materialien, die für den laufenden Betrieb notwendig sind, können bis zu einer Summe von 250,00 € durch den ISP aus seinem Bestand ohne gesonderte Zustimmung durch das Amt verwendet werden. Nach Kostenfeststellung erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung des ISP ab dem 1. Januar 2021 zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer an das Amt.

(3) Für die Wahrnehmung gesonderter Aufgaben siehe § 1 Abs. (3) werden diese gesondert nach einem derzeitigen Stundenverrechnungssatz von 45,00 €/h durch den ISP an die Gemeinde berechnet. Die Bezahlung durch die Gemeinde erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung. Die angefallenen Stunden werden durch den ISP erfasst und der Rechnung angehängt.

### § 4 Evaluation

Die Partner werden nach einer Evaluationsphase von einem Schuljahr darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb, die Abstimmungsprozesse mit den Partnern, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge bei den Partnern sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kostenregelungen. Weichen die Kosten erheblich von der Pauschale ab, so muss diese neu vereinbart werden. Die Partner der Vereinbarung streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von weiteren Aufgaben durch den Eigenbetrieb.

### § 5 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden und zwar erstmalig zum 31.07.2021.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für den Eigenbetrieb liegt insbesondere vor, wenn das jeweilige Amt für zwei aufeinander folgende Termine mit der Erstattung der Kosten oder eines nicht unerheblichen Teils der Kostenerstattung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Erstattung der Kosten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Kostenerstattung für zwei Monate

erreicht.

### § 6 Wirksamwerden der Vereinbarung

(1) Für die Beschlussfassung der Vereinbarung nach § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf durch den Amtsausschuss/den Kreistag sind die Partner selbst verantwortlich. Das jeweilige Amt teilt dem Eigenbetrieb das Ergebnis der Beschlussfassung mit.

(2) Nach den entsprechenden Beschlussfassungen wird der Eigenbetrieb den Ämtern die notwendigen Ausfertigungen dieser Vereinbarung zur Unterschrift vorlegen. Die öffentlich rechtliche Vereinbarung wird mit der Unterschriftsleistung der Vertragspartner wirksam.

(3) Die Partner werden diese Vereinbarung entsprechend der Regelungen ihrer Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Der jeweilige Partner informiert die anderen Partner über die öffentliche Bekanntmachung.

### § 7 Salvatorische Klauseln

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insofern wird § 139 BGB abbedungen.

(2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Partner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber diesen Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(3) Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

### § 8 Schriftformklausel

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### § 9 Loyalitätsklausel

Zur Erfüllung dieses Vertrages werden die Partner vertrauensvoll und lösungsorientiert zusammenarbeiten.

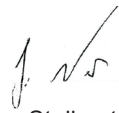
Perleberg, den 14.04.2020

  
Holger Konrad, Werkleiter

Bad Wilsnack, den 03.04.2020

  
Torsten Jakob, Amtsdirektor

Bad Wilsnack, 06.04.2020

  
Gerald Neu, Stellvertreter

# Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der dem Landkreis Prignitz am 18.04.2020 zugegangenen Weisung des Landes Brandenburg mit dem Betreff „Verlängerung und Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020“ hier

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts

wird unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## 1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis zum 08. Mai 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfs-erfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

**Der Betrieb von Kindertagespflegestellen** ist ebenfalls **bis zum 08. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung gilt **für alle öffentlichen und freien Träger**.

Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort.

Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

### 1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

**Ausnahmen** können gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.
- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind.
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

**Vor dem 20. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort**, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgeberechtigten bedarf.

### 1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

**Grundvoraussetzung** für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten insbesondere **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a) im Gesundheitsbereich (einschließlich serviceerbringende Leistungen) in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychisch Erkrankter,
- b) als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c) zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d) bei der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e) der Rechtspflege,
- f) im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- g) der Daseinsfürsorge für Energie, Abfall, Abwasser, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrzeuginstandhaltung, IT- und Telekommunikation, Post, Agentur für Arbeit und Jobcenter (Leistungsverwaltung)
- h) der Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- i) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 2), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j) der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k) in der Veterinärmedizin,
- l) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- m) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.
- n) Einzelfallentscheidung durch den Landkreis

Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden ab dem 27. April 2020 in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind sowie von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten. Für die kritischen Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben a und b besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen tätig ist (sog. **Ein-Eltern-Regelung**) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

**Ab dem 27. April 2020 gilt dies für alle kritischen Infrastrukturbereiche.**

### 1.3. Praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern** ist nachzuweisen. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die **Gruppengröße** für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.



#### 1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, weiterhin gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden.

Für bereits dem MBSJ gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans MBSJ abgegeben werden.

Dem **zuständigen staatlichen Schulamt** sowie dem **MBSJ** wird vom Landkreis Prignitz angezeigt, welche Horte fortgeführt werden. Das zuständige staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

#### 2. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie Heimvolkshochschulen wird der Betrieb mit Wirkung vom

18. März 2020 bereits untersagte Betrieb weiterhin bis zum 08. Mai 2020 untersagt.

#### Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Prignitz ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

**Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str.49, 19348 Perleberg erhoben werden.

**Hinweis**

Ein Antragsformular für die Notbetreuung können Sie auf der Internetseite des Landkreises Prignitz [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) herunterladen oder bei Ihrer Amts- bzw. Gemeindeverwaltung erhalten.

Perleberg, den 20.04.2020



Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der dem Landkreis Prignitz am 18. April 2020 zugegangenen Weisung des Landes Brandenburg mit dem Betreff „Verlängerung und Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020“ hier

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts

wird unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 08. Mai 2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

**die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.**

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt:

Ab dem **27. April 2020** wird für Schülerinnen und Schüler

- a) der Unterricht in der **Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien so-wie Förderschulen** und
- b) der **Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen**

zugelassen. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

**Sonstige schulische Veranstaltungen**, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräch im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

Die **Wohnheime und Internate** (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziff. 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage verwiesen.

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str.49, 19348 Perleberg erhoben werden.

### **Hinweis**

Ein Antragsformular für die Notfallbetreuung können Sie auf der Internetseite des Landkreises Prignitz [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) herunterladen oder bei Ihrer Amts- bzw. Gemeindeverwaltung erhalten.

Perleberg, den 20.04.2020



Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz



**Kreisstraßenmeisterei Prignitz  
Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz****Festsetzung nach § 14 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss Nr. BV/065/2019 vom 12.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.

## 1. Es betragen

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	4.152.900,00	EUR
die Aufwendungen	4.152.900,00	EUR
der Jahresgewinn	0,00	EUR
der Jahresverlust	0,00	EUR

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	293.900,00	EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-204.700,00	EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-123.700,00	EUR

## 2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	195.000,00	EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen für Baumanagement Ausbau von Kreisstraßen	0,00	EUR

Der Wirtschaftsplan 2020 mit Anlagen kann in der Kreisstraßenmeisterei, Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 7 in 19348 Perleberg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.



Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz